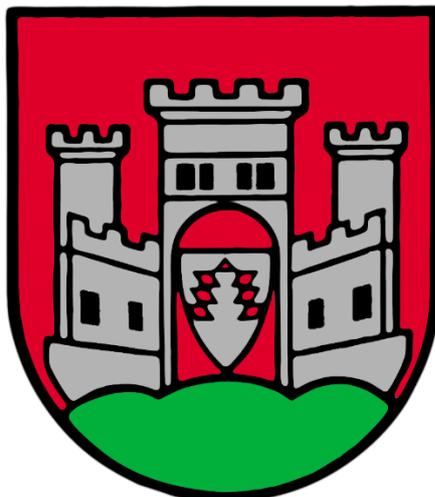


Stadt Büren



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der
Stadt Büren vom 20.12.2021**



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

Inhaltsübersicht

Grundlagen.....	3
1. Finanzierung der Wasserversorgung.....	3
§ 1 Finanzierung der städtischen Wasserversorgungsanlagen.....	3
2. Gebührenrechtliche Regelungen.....	4
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	4
§ 3 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung.....	4
§ 4 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke.....	5
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	5
§ 6 Gebührenpflichtige.....	5
§ 7 Fälligkeit der Gebühr.....	6
§ 8 Umsatzsteuer.....	6
§ 9 Anzeigepflichten.....	6
§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen.....	7
3. Beitragsrechtliche Regelungen.....	8
§ 11 Anschlussbeitrag.....	8
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht.....	8
§ 13 Beitragsmaßstab.....	9
§ 14 Beitragssatz.....	11
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht.....	11
§ 16 Beitragspflichtiger.....	11
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld.....	12
§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung.....	12
§ 19 Rechtsmittel.....	12
§ 20 Inkrafttreten.....	12



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

Grundlagen

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)
- in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Büren

hat der Rat der Stadt Büren am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1 Finanzierung der städtischen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren (gem. § 27 der Wasserversorgungssatzung) erfolgt für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG NRW. Die Benutzungsgebühren werden im Folgenden als Wassergebühr bezeichnet.
- (3) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren stellt die Stadt zum Zweck der Wasserversorgung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.
- (4) Die städtischen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und Wassergebühren zugrunde gelegt wird.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der für die Anschlüsse erforderlichen Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3 in m³/h)

Q3 2,5(früher Qn 2,5)	5,00 € je Monat
Q3 6,3(früher Qn 6)	7,50 € je Monat
Q3 10 (früher Qn 10)	10,00 € je Monat
Q3 16 (früher Qn 15)	25,00 € je Monat
Q3 40 (früher Qn 40)	33,00 € je Monat
Q3 63 (früher Qn 60)	40,00 € je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als ein Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,40 €.

§ 3 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist der oder dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat sie oder er die Verbrauchsgebühr nachzutrichen. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

§ 4 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird die Verbrauchsgebühr nach § 2 Abs. 4 erhoben. Wird die Wasserentnahme nicht durch Wasserzähler gemessen, wird als Verbrauch zugrunde gelegt:
 - a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserwerk geschätzt.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserwerk zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe der Beträge nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Wassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden Zuschläge in Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Abgabe von Wasser zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Dem Wasserwerk sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer; bei Wechsel in der Person der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers ab diesem Zeitpunkt auch die neue Anschlussnehmerin oder der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die bisherige Anschlussnehmerin oder der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben der neuen Anschlussnehmerin oder dem neuen Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818).



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen sein;
 2. Für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder dieser die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Wasserversorgungsleitung zugewandt ist (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) | bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die vollen Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet; in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten je angefangene 4,5 m Höhe des Bauwerks (jeweils gemessen von der durchschnittlichen Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut).

Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Parkplätze und ähnlich genutzte Grundstücke werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,33 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Außerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Gebiete erhöhen sich für die Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z. B. für Geschäfts-, Büro oder Verwaltungszwecke, freiberufliche Tätigkeiten, als Post-, Bahn-, Schulgebäude, Krankenhaus u. ä.) genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,33.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist und Grundstücke, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(9) Wird ein an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossenes oder anschließbares beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche oder eines angrenzenden Grundstücks, für die bzw. für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück bzw. die hinzukommende Fläche nachzuerheben.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 1,60 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche (modifizierte Grundstücksfläche)
- (2) Der nach § 13 und § 14 Abs. 1 berechnete Betrag ist ein Nettobetrag. Er erhöht sich um die zu zahlende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der für den Erhebungszeitraum im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung (Außenbereich).
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder waren (§ 12 Abs. 1), entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Im Falle des § 13 Abs. 9 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke bzw. der Hinzunahme der Fläche bzw. des Grundstücks zur wirtschaftlichen Einheit.
- (5) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümerinnen und -eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



STADT BÜREN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 20.12.2021

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs.1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG NRW.

§ 19 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 06.08.1984 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung der Stadt Büren sowie die Satzung über die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen der Stadt Büren vom 14.12.2001 außer Kraft.